

**Beschluss:**

1. Vom Vortrag wird Kenntnis genommen.
2. Von der Möglichkeit Beamt\*innen in Parteiverkehrsbereichen Zuschläge nach Art. 60 BayBesG gewähren zu können, kann entsprechend der mit Beschluss der Vollversammlung vom 19.02.2020 festgelegten Grundsätze weiterhin Gebrauch gemacht werden, solange das BayStMFH hierfür das Einvernehmen erteilt, längstens bis zum Abschluss der Evaluierung der Zuschlagsgewährung durch das BayStMFH. Anschließend wird der Stadtrat erneut befasst.
3. Das Personal- und Organisationsreferat prüft notwendige Anpassungen des fachlichen Geltungsbereiches, in den die unmittelbaren Annexleistungen, insbesondere in Bezug zur Leistungsgewährung zur sozialen Sicherung nach SGB stehende, mit einbezogen werden. Dies gilt für den Tarif- und Beamtenbereich gleichermaßen.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.